



## § 1

### Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die RanTrans GmbH und/oder der RanTrans Vermietungs GmbH (im Folgenden auch: AN) als beauftragter Spediteur oder Frachtführer für ihren Vertragspartner (im Folgenden auch: AG) erbringt bzw. besorgt.
- (2) Der AG erklärt sich einverstanden, dass diese AGB, in welche unter <https://www.ran-trans.at/> jederzeit eingesehen werden kann, für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des AG, die vom AN nicht ausdrücklich (schriftlich) anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Der AG kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Aufträgen enthalten wären. Es kommen keine diesen AGB und den AÖSp widersprechende Bedingungen des Auftraggebers zur Anwendung. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (5) Die Vereinbarung dieser AGBs berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR.
- (6) Ergänzend gelten die Allgemeinen österreichischen Spediteursbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung.

Die AÖSp gelten auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.

- (7) § 51 lit b) AÖSp stellt auch im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht als Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge dar. Weiters wird vereinbart, dass § 51 lit b) AÖSp keine Beweislastumkehr im Sinne des § 1298 2. Satz ABGB auslöst.

Das Aufrechnungsverbot gemäß § 32 AÖSp gilt auch dann, wenn zwingendes Frachtrecht anwendbar ist.

## § 2

### Angebot, Auftrag, sonstige Kosten

- (1) Sämtliche Angebote, welche durch den AN erstellt werden, sind freibleibend und somit als bloße Aufforderung zur Stellung eines rechtsverbindlichen Angebots zu verstehen. Neue Angebote ersetzen allfällige frühere Angebote. Die Angebote des AN verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer und basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots des

AN gültigen Raten, Tarifen und Wechselkursen sowie auf der freien Wahl der Transportmittel und Transportwege, Reedereien und Airlines.

- (2) Die Angebote des AN dürfen ohne schriftliche Genehmigung Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht mitgeteilt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der AN vor, unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,00 geltend zu machen.
- (3) Die vom AG erstellten Angebote basieren auf den vom AN zur Verfügung gestellten Sendungsdaten. Bei Erweiterung der Leistungsanforderungen, Abweichungen der Sendungsdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (z.B. Erhöhung der Maut, Einführung von Zusatztarifen der Reeder usw.) sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechende Preisadjustierungen vorgenommen.
- (4) Der AN ist berechtigt, selbst bei Nennung eines bestimmten Transportmittels auch ein anderes Transportmittel zum Einsatz zu bringen, damit eine auftragsgemäße Abwicklung des Auftrages gewährleistet bleibt, sofern dies auf keine Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt hat.
- (5) Kosten für Versicherungsprämien, Zollabfertigungen (im Abgangs-, Durchgangs- sowie im Bestimmungsland), Zölle und sonstige Abgaben, etwaige anfallende Lager- oder Standgelder (z.B. Demurrage/Detention, Hafenlagergeld), Straßenbenutzungsgebühren, verkehrslenkende Maßnahmen, bauliche Veränderungen oder statische Berechnungen von Verkehrswegen, Polizeibegleitung, polizeiersetzende Maßnahmen, besondere behördliche Auflagen aus Genehmigung (z.B. Beifahrer, Verwiegung, Begleitung durch Straßenmeisterei, ext. Brückenbegleitung durch Statiker), Streckenprüfungen, Kosten welche nicht durch Verschulden des AN entstanden sind (höhere Gewalt), sind, sofern im Angebot nicht gesondert angeführt bzw. nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, in den Angeboten des AN nicht enthalten.
- (6) Sollten Schiffe (bei konventionellen/break bulk Verladungen) auf Grund höherer Gewalt, Belegung des Kais (Congestion), unvollständiger Dokumente oder fehlender Ware nicht anlegen oder nicht mit der Be- oder Entladung beginnen können, kommt eine Detentionsrate in der Höhe von USD 12.000-25.000,00 (je nach Schiffgröße) pro Tag (anteilmäßig) zum Tragen, welche zu Lasten des AG in Rechnung gestellt wird. Dies gilt auch bei FLT (full liner terms) sowohl im Abgangs- als auch Ankunfts- als vereinbart.

### **§ 3**

#### **Zahlungsziel, Zahlungsverzug**

- (1) Die Rechnungslegung des AN erfolgt in EUR auf Basis Verschiffungskurs/Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Verladung (bei USD Preisen) und sind gemäß § 29 AÖSp sofort fällig. Abweichende Zahlungsziele sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Einsprüche und Reklamationen gegen Rechnungen des AN sind spätestens binnen vier-

zehn Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich an den AN zu übermitteln. Verspätet eingebrachte Beanstandungen sind gegenstandslos. Ohne rechtzeitigen Einsprüchen und Reklamationen gelten die jeweiligen Forderungen als vollständig anerkannt.

- (2) Für die Bezahlung von Barauslagen (einschließlich Gebühren und Abgaben aller Art) auf Rechnung des AG erteilt der AG dem AN auf dessen Verlangen eine Einzugsermächtigung zum direkten Einzug der Barauslagen vom Bankkonto des AG.
- (3) Fünf Tage nach Fälligkeit der Rechnung tritt Zahlungsverzug ein. Im Falle des Verzuges erfolgt die Einhebung von Zinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Im Falle eines Zahlungsverzugs verpflichtet sich der AG zum vollständigen Ersatz sämtlicher vorprozessualer Betreuungsschritte. Darin insbesondere inbegriffen sind Mahnschreiben durch einen Rechtsanwalt oder durch ein Inkassobüro.

#### **§ 4**

##### **Lieferfristen, Termine, sonstige Auskünfte**

- (1) Die durch den AN erteilten Auskünfte über den voraussichtlichen Transportweg, die Transportdauer, die Höhe der Abgaben (Zölle, usw.) oder sonstige Angaben und Mitteilungen sind in jedem Fall unverbindlich. Der AG haftet weder für eintretende Lieferverzögerungen, noch für etwaige Folgeschäden oder Strafzahlungen jeglicher Art. Zahlungen in Schadensfällen erfolgen vorbehaltlich deren Rückforderung und stellen keine Anerkenntnisse dar.

#### **§ 5**

##### **Versicherung**

- (1) Der AN ist verpflichtet, für jede Sendung eine SVS/RVS Versicherung für den AG einzudecken. Der AG hat die Möglichkeit, sich schriftlich beim AN als SVS/RVS-Verbotskunde zu deklarieren.
- (2) Die Eindeckung von Transportversicherungen erfolgen nach entsprechender schriftlicher Beauftragung des AG durch den AN. Dazu verpflichtet sich der AG, dem AN über alle relevanten Daten und Umstände vollständig zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6**

##### **Transport, Ladung, Gefahrgut**

- (1) Bei LKW-Gestellung oder Containertransporten stehen für die Be- und Entladung jeweils eine halbe Stunde zur Verfügung. Darüber hinaus werden Standgelder (bzw. Demurrage/Detention) pro angefangene Stunde verrechnet.
- (2) Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware transport- und beanspruchungsgerecht verpackt und verladen und entladen wird. Der AG ist zudem für die ordnungsgemäße Ladungssicherung, transportgerechte Verpackung und Verstauung im Container bzw. am Transportmittel allein verantwortlich. Derartige Leistungen übernimmt der AN nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag gegen entsprechende Vergütung.

- (3) Sofern die Be- und Entladung zwischen dem AG und dem AN vertraglich vereinbart ist (Gegenstand aus entgeltlichen Verkehrsverträgen d.s. Speditions-, Fracht- und Lagerverträge, inkl. aus Lohnfuhrverträgen), so ist der genaue Verbringungsort (Aufnahme- und Empfangsplatz) im Verkehrsvertrag schriftlich zu deklarieren.
- (4) Bei der Verwendung von Verpackungen aus Holz ist der internationale Standard für Verpackungsholz (ISPM Nr. 15) zu verwenden.
- (5) Aufgrund der internationalen Vorgaben zur Bestimmung der bestätigten Bruttomasse (VGM) von Seefrachtcontainern muss die bestätigte Bruttomasse vom Befrachter mittels SOLAS - Verified Gross Mass Submission Template spätestens mit Übergabe des Containers mitgeteilt werden.
- (6) Ein Container kann erst verladen werden, wenn seine bestätigte Bruttomasse (VGM) vorliegt. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Vermögensnachteile im Zusammenhang mit einer unterlassenen, unrichtigen bzw. unvollständigen Bekanntgabe der VGM und hat den AN von sämtlichen Forderungen, Aufwendungen usw. über Aufforderung durch den AN sofort zu befreien. Ebenso wird eine Haftung des AN ausgeschlossen.
- (7) Soweit Leercontainer, Wechselaufbauten oder sonstige Transportbehältnisse zur Beladung zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei Anlieferung unverzüglich durch den AG auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung zu prüfen.

Die Verwendung eines solchen Containers beziehungsweise eines solchen Transportmittels gilt als ausdrückliche Bestätigung der Fehlerfreiheit und Eignung der Verwendung.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellort für den Container grundsätzlich geeignet ist. Für absehbare Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Untergrundes übernimmt der AN keine Haftung und wird umgekehrt der AG den AN vollkommen schad- und klaglos halten.

- (8) Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der Behälter pfleglich behandelt wird und ihn vor Zugriff Dritter zu sichern. Der AG ist daher dem AN bei Verlust des Behälters oder bei Beschädigungen, die nicht auf eine übliche Beanspruchung während der Überladung zurückgeführt werden können, verantwortlich.

Für verspätet oder nicht einwandfreie retournierte Container oder anderer Transportmittel und -behältnisse haftet der AG im vollen Umfang.

Trägt der AN die Verantwortung für die Retournierung der Leercontainer oder sonstiger Transportmittel, hat der AG den AN sämtliche Kosten, Belastungen und Spesen, die auf die verspätet oder beschädigte Retournierung zurückzuführen ist, binnen einer Woche ab Mitteilung freizumachen.

- (9) Wie branchenüblich, werden die vom AN disponierten LKWs mit nur einem Fahrer besetzt; der LKW kann während Ruhepausen auch auf unbewachten und ungesicherten

Park- oder Rastplätzen sowie am Straßenrand, jeweils auch über Nacht und das Wochenende abgestellt werden. Gegen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und Bezahlung des zu vereinbarenden Zusatzentgelts stellt der AN auch einen Zusatzfahrer zur Verfügung, wodurch das Diebstahlsrisiko verringert werden kann. Diese Regelung gilt nur für Geschäftsfälle, für die die **Vorschriften der CMR** nicht anzuwenden ist.

Sind die **CMR anzuwenden**, so richten sich die Besetzung der LKWs sowie die Auswahl der Park- und Rastplätze nach den Haftungsbestimmungen der CMR und der einschlägigen Rechtsprechung. Die Mehrkosten dafür hat der AG dem AN zu bezahlen.

- (10) Die Übergabe von Gefahrgut gemäß der geltenden Regelungen wie insbesondere ADR/RID/IMCO/DGR usw. bedarf eines gesonderten, annahmepflichtigen schriftlichen Auftrages. Gefahrgut ist vom AG den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen entsprechend für Beförderung, Umschlag und Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Begleitpapieren zu versehen. Besonders gefährliche Güter, insbesondere Güter der ADR Klassen 1 und 7, dürfen uns nicht übergeben werden. Der AG haftet dem AN gegenüber für alle Schäden, die dem AN aus der Verletzung dieser Regelung entstehen.

#### **(11) Sonderbestimmungen für Abfalltransporte/Abfallverbringung**

- (11a) Der AN übernimmt vom AG im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Abfälle. Diese Sonderbestimmungen (Punkt 11 bis 11j) gelten – unbeschadet der restlichen Bestimmungen dieser AGB – für alle Verträge, die zwischen der AN und AG in diesem Geschäftsbereich abgeschlossen werden, oder abgeschlossen werden sollen.
- (11b) Sämtliche Rechtsgeschäfte unterliegen den zwingenden Vorschriften der österreichischen Gesetze und Verordnungen, sämtlichen zwingenden europarechtlichen Vorschriften sowie sämtlichen zwingenden zwischenstaatlichen Regelungen.

Gemäß § 15 Abs. 9 AWG sind Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über 200 Kilometern in Österreich haben ab 1. 1. 2023 per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (z.B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen. Ab 1. 1 2026 gilt diese Bestimmung ab 100 Kilometer Transportstrecke.

Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25 Prozent oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der AN übernimmt Transporte entsprechend der Bestimmung § 6 Abs. 11b dieser AGB nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch den AG. Die entsprechenden Mehrkosten werden dem AN überbunden.

- (11c) Der AN übernimmt Abfälle zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung. Weiters kann die Bereitstellung von Containern oder anderen Abfallsammelbehältern sowie die Manipulation (Auf- und Abladen) der Behälter oder sonstige Nebenleistungen vereinbart werden.

Der AN übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe und dergleichen, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Das vom AG übergebene Material darf keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten.

- (11d) Für allenfalls notwendige Begleitdokumente ist der AG verantwortlich. Liegen diese nicht vor kann der AN die Übernahme des Abfalles verweigern.
- (11e) Der AN ist berechtigt, die Übernahme von nicht ordnungsgemäß verpacktem Abfall zu verweigern. In diesem Fall ist der AG dennoch verpflichtet die Leerfahrt vertragsgemäß zu bezahlen und darüber hinaus jeden entstandenen Aufwand zu angemessenen Preisen zu ersetzen. Übernimmt der AG nicht ordnungsgemäß verpackten Abfall, ist er berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand zu angemessenen Preisen zu verrechnen. Der AG ist im Falle einer falschen Deklaration verpflichtet, dem AN den dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen (Sortierarbeiten, Dekontaminierung etc.). Dies unabhängig davon ob der Abfall zurückgestellt oder vertraglich übernommen wird.
- (11f) Der AG ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich Die Einstufung der Abfälle erfolgt gemäß der aktuell gültigen Abfallverzeichnisverordnung (§ 4 AWG) bzw. an ihre Stelle tretenden Vorschriften. Vertragliche Abfallbezeichnungen sind in diesem Sinne auszulegen und einer oder mehreren durch die Verordnung festgelegten Abfallkategorien zuzuordnen. Die Einstufung der Abfälle auf Wiegescheinen ist eine vorläufige und daher nicht verbindlich. Wurden die Abfälle vor der Übernahme falsch deklariert, so ist die AN berechtigt, alle mit der Übernahme und Rückstellung in Zusammenhang stehenden Transporte und Manipulationen zu verrechnen.
- (11g) Der AG haftet unbeschränkt für alle Schäden, die dem AN oder Dritten infolge ungeeigneter oder unrichtiger Kennzeichnung entstanden sind bzw. entstehen werden, insbesondere durch im Begleitschein nicht aufscheinende Hinweise auf den Gehalt von schädlichen Beimischungen. Der Vertragspartner ist im Falle der falschen oder unzureichenden Kennzeichnung zur Rücknahme der Abfälle bzw. Altöle verpflichtet bzw. haftet für sämtliche dadurch anfallenden Kosten sowie im Falle der Weigerung der Rücknahme für sämtliche mit der fachgerechten Entsorgung verbundenen Kosten.
- (11h) Wird vom AN Abfall auf einer vertraglichen Grundlage übernommen so wird er mit der Übernahme des Abfalles Eigentümer. Ist der AN bereits Inhaber des Abfalles, so erwirbt er das Eigentum, sobald eine vertragliche Grundlage für die Übernahme hergestellt wird. Hat sich AN lediglich zum Transport des Abfalles verpflichtet, so wird er nicht Eigentümer. Sollte der Empfänger die Übernahme verweigern, wird der AN dem Absender den Abfall zurückzustellen und dem AG zuzüglich zum vereinbarten Entgelt den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

- (11i) Wird die Bereitstellung von Abfallsammelbehältern vereinbart, ist nur die Zurverfügungstellung des Behälters geschuldet. Für die Zulässigkeit der Aufstellung ist der AG verantwortlich. Sollte die AN aufgrund einer privat- oder öffentlich-rechtlich unzulässigen Aufstellung von wem auch immer in Anspruch genommen werden, wird ihn der AG schad- und klaglos halten.
- (11j) **Haftung des AG:** Der AG haftet für ordentliche Verpackung und richtige Deklaration des Abfalles. Der AG hat gefährliche Abfälle, insbesondere bei Radioaktivität oder Brandgefahr zu deklarieren. Der AG hat den AN bei Verletzung dieser Regelung schad- und klaglos zu stellen.

Der AN haftet für sämtliche Schäden nur wenn ihr der AG grobes Verschulden nachweisen kann. Eine Haftung des AN ist beschränkt mit dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrages. Der AN haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden. Schadenersatzansprüche des AG verjähren, wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche des AG verjähren, wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab Leistungserbringung. Der AG hat den AN bei Verletzung dieser Regelung schad- und klaglos zu stellen.

- (12) Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR können nicht vereinbart werden. Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden. Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solche, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - auf keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.
- (13) Insbesondere folgende Güter sind von der Annahme zum Transport bzw. Annahme zur Lagerung **ausgeschlossen**: Edelmetalle (ungemünzte oder gemünzte oder sonst verarbeitete Edelmetalle), Juwelen, Edelsteine, Papiergeld, Wertpapiere aller Art, Dokumente oder Urkunden, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen und Munition, lebende Tiere, Tiefkühlgut, Kühlgut, Zigaretten und Zigarren, Kraftfahrzeuge als Transportgut bei Autotransporten, Stoffe, deren Lagerung besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt (z.B. wassergefährdende Stoffe). Der AG haftet gegenüber dem AN für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Regelung entstehen.
- (14) Dem AG steht ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu, sofern die behördlichen Genehmigungen, welche zur Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich sind, nicht erteilt werden.
- (15) Liegt ein Verbrauchergeschäft iSd § 1 Abs. 1 KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB

entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

## **§ 7**

### **Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung DSGVO**

- (1) Der AN erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Kunden und Lieferanten, soweit sie für die Vertragsbegründung und Vertragsabwicklung sowie zu Abrechnungs- und Auftragszwecken erforderlich sind. Über (Ab-) Sicherungsmethoden dieser gespeicherten Daten liegt eine schriftliche Dokumentation am Sitz des AN auf und kann jederzeit angefordert werden. Der AG kann dieser Datenverwendung jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die RanTrans GmbH, Veldner Straße 49, A-4120 Neufelden oder per Email an [office@rantrans.at](mailto:office@rantrans.at) widersprechen.

## **§ 8**

### **Gerichtstand**

- (1) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen. Zahlungs- und Erfüllungsort ist A-4120 Neufelden. Für Unternehmer: Für Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz des AN sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

\*\*\*\*\*

### **Firmeninformationen**

Geschäftsführung: Günther Ranetbauer

Umsatzsteuer-ID: ATU 64552889

Tätigkeitsbeschreibung: Spedition und Logistik

Gerichtsstand: Landesgericht Linz

Behörde gem. ECG: Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Berufsverband-Zugehörigkeit(en): Wirtschaftskammer Oberösterreich

